

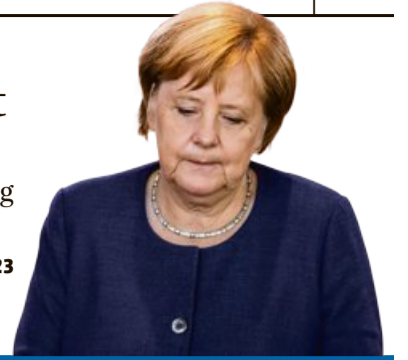
Zürich

Pflichtverletzung

Die Uniklinik Balgrist wurde von Swissmedic gebüsst, weil sie ein fehlerhaftes Implantat nicht wie vorgeschrieben gemeldet hat. **SEITE 18**

Schwindende Macht

In Deutschland stellt sich die Frage, ob die nötige Erneuerung der CDU mit Angela Merkel an der Spitze gelingen kann. **SEITE 23**



Thomas Heiniger setzt sich durch

GESUNDHEIT Ab 2019 dürfen Chirurgen und Chirurgen bestimmte Eingriffe nur noch durchführen, wenn sie eine Mindestfallzahl erreichen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde des Spitals Bülach abgewiesen.

Mindestfallzahlen für öffentliche Spitäler kennt man im Kanton Zürich schon seit ein paar Jahren. Schweizweit neu ist hingegen, dass Chirurgen im Kanton Zürich ab dem 1. Januar 2019 für einige spezielle Eingriffe Mindestfallzahlen vorweisen müssen. Betroffen sind einzelne Bereiche der Gynäkologie, der Chirurgie des Bewegungsapparates und der Urologie (siehe Kasten). Der Kanton verlangt dies mit der aktualisierten Spitalliste.

Schon die Ankündigung dieser Pläne der Gesundheitsdirektion hat bei den Spitalern im letzten Spätsommer zu einem Aufschrei geführt. Dabei ist es aber nicht geblieben. Die neun Spitäler, die in der Interessengemeinschaft Primärspitäler vertreten sind, haben beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde gegen den Entscheid der Gesundheitsdirektion erhoben.

Weitere Beschwerden hängig

Gestern hat das Gericht einen Pilotentscheid publiziert, in dem es die Beschwerde des Spitals Bülach abgewiesen hat. Das Urteil ist abschliessend und kann deshalb nicht beim Bundesgericht angefochten werden. Die acht weiteren Beschwerden, welche dieselbe Fragestellung betreffen, sind noch hängig.

Das Gericht kommt in seinem Grundsatzurteil zum Schluss, dass ein Kanton Leistungsaufträge, die er auf seiner Spitalliste vergibt, an Qualitätsauflagen knüpfen darf.

Die Auflage betreffend Mindestfallzahlen pro Operateurin oder Operateur beruht laut Urteil des Gerichts auf einer hinreichenden Grundlage im Bundesrecht. Sie liege im öffentlichen Interesse und sei verhältnismässig. Alles Punkte, welche das Spital Bülach angezweifelt hatte.

«Übung macht den Meister»

Das Gericht folgt der Gesundheitsdirektion, indem es festhält, die Mindestfallzahlen würden der Qualitätssicherung dienen. «Der allgemein bekannte Grundsatz Übung macht den Meister gilt hier ganz besonders, da sich operative Fehler auf die betroffenen Patientinnen und Patienten tödlich auswirken können», heisst es im Urteil. In Bezug auf die Qualität der Leistungserbringung sei daher eine kontinuierliche Praxis zweifellos erforderlich.

Die Festsetzung von Mindestfallzahlen pro Operateur verstösst laut Gericht weder gegen den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit noch gegen Treu und Glauben. Dieses Argument hatte das Spital Bülach ins Feld geführt,

weil die Gesundheitsdirektion die Regeln während des Spiels geändert habe.

Im Spital Bülach nimmt man den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts mit grossem Bedauern zur Kenntnis, wie Thomas Langholz, Leiter Kommunikation, auf Anfrage sagt. Der Kanton



«Immerhin ist jetzt geklärt, was der Kanton Spitalern und Operateuren vorschreiben darf.»

Thomas Langholz, Leiter Kommunikation, Spital Bülach

erhalte damit einen grossen Handlungsspielraum. Es werde zu einer Zentralisierung führen, da einige wenige Eingriffe nur noch in grossen Häusern durchgeführt werden dürften. «Immerhin ist jetzt geklärt, was der Kanton Spitalern und Operateuren vorschreiben darf», sagt Langholz.

Das Spital Bülach sperrt sich nicht grundsätzlich gegen Mindestfallzahlen. Bei hochspezialisierten Eingriffen halte man sie für sinnvoll. Bei einzelnen Eingriffen in der Grundversorgung aber nicht. Da werde die Qualität bereits durch eine Vielzahl von Kriterien laufend durch Kanton und Bund überprüft.

Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger sieht sich – was die Qualität in den Spitalern angeht – auf dem richtigen Weg. So habe sich die Verankerung von Mindestfallzahlen pro Spital im Kanton Zürich positiv ausgewirkt. Die Mortalität sei zwischen 2012 und 2015 bei Behandlungen mit Mindestfallzahlen mehr als doppelt so stark gesunken wie bei Behandlungen ohne Vorgaben. «Die Überzeugung, dass Mindestfallzahlen ein sinnvolles Instrument sind, wird in der Regel von den Fachärzten aus den betroffenen Disziplinen geteilt», wird Heiniger in einer Mitteilung der Gesundheitsdirektion zitiert.

Keine unnötigen Operationen

Auch Barbara Züst, Geschäftsführerin der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenschutz,

hält Mindestfallzahlen für Operateure «im Grundsatz für sinnvoll», wie sie auf Anfrage sagt. Sie schränkt aber ein, dass dies vor allem für Kantone wie Zürich gelte, die über eine hohe Spitaldichte verfügen.

Grossen Handlungsbedarf sieht Züst allerdings an einem anderen Punkt, der mindestens so wichtig sei wie die Qualität der Operation: «An erster Stelle müsste die Frage stehen, ob eine Operation überhaupt nötig ist. Dies ist aber längst nicht immer der Fall.» Solange ein Anreiz bestehe, unnötige Operationen durchzuführen, werde sich daran wenig ändern. «Und eine unnötige Operation fügt dem Patienten auch Schaden zu, wenn der Chirurg qualitativ gute Arbeit leistet», sagt Züst. *Patrick Gut*

DAS GILT AB 2019

Wollen Chirurgen und Chirurgen folgende Operationen in einem öffentlichen Spital durchführen, müssen sie ab nächstem Jahr Mindestfallzahlen erreichen (in Klammern):

- Prostataentfernungen (10)
- Hüft- und Kniegelenkprothesen (15)
- Ersatz einer Gelenkprothese (50)
- Gynäkologische Tumore (20)
- Brustkrebs (30)

Die Gesundheitsdirektion will so die Qualität der Behandlung weiter steigern. *pag*

Uni Zürich in den Top 100

HOCHSCHULRANKING Im vergangenen Jahr sackte die Universität Zürich im Hochschulranking von Times Higher Education (THE) um 30 Plätze ab, beim diesjährigen Ranking schnellte sie um 46 Rangplätze nach oben auf Platz 90. Dahinter steckt keine neue Strategie der Hochschule, sondern die Datenlage, auf der das Ranking beruht. THE berechnet die Rangliste der besten Hochschulen der Welt anhand von Faktoren wie Fachpublikationen pro Forschendem oder des Zahlenverhältnisses von Dozenten zu Studierenden. Die Definition der Personalzahlen sei dieses Jahr mit der Uni Zürich genauer geklärt worden, gab eine Sprecherin von THE an. Die ETH Zürich rutscht um einen Rang ab und landet neu auf Platz 11. Damit gehört sie nicht mehr zu den Top 10, bleibt aber beste Hochschule Kontinentaleuropas. *sda*

Geld für Film Festival

SUBVENTIONEN Nach einer Neuorganisation des Zurich Film Festivals 2016 hat die Stadt Zürich die Leistungsvereinbarung mit dem Festival angepasst. Damit sind für die Stadt die finanziellen Voraussetzungen sowie die Transparenz gewährleistet, wie der Stadtrat in der Mitteilung schreibt. Die jährlichen Beiträge ans Festival von 350 000 Franken sollen daher weitergeführt werden. *sda*

2,7 Millionen für Züri-Fäscht

STADTFEST Weil es 2013 im Gedränge zu kritischen Situationen gekommen ist, wurde für das Züri-Fäscht 2016 ein neues Festkonzept umgesetzt. Die Eigenleistungen der Stadt steigen dadurch von 525 000 Franken auf 1,845 Millionen Franken pro Fest. Der Verein Zürcher Volksfeste soll weiterhin einen Beitrag von 405 000 Franken und einen Gebührenerlass von 375 000 Franken erhalten. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat eine Anpassung der Unterstützung von 1,31 Millionen auf 2,7 Millionen Franken. *sda*

Passagier fährt Fahrenmitarbeiter ins Knie

PROZESS Ein 49-Jähriger hat 2017 einen Fahrenmitarbeiter angefahren. Offensichtlich hat er die Handzeichen falsch verstanden. Vor Gericht kommt er gut weg.

Absicht oder nicht? Das ist die entscheidende Frage gestern am Bezirksgericht Meilen. Unbestritten ist, dass ein 49-jähriger Lieferwagenlenker beim Einreihen auf der Fähre mit seinem Wagen einen Mitarbeiter touchiert hat. Dieser erlitt eine Muskelzerrung am Knie und musste für drei Tage krankgeschrieben werden.

Die Version des Mitarbeiters geht so: Es war am 29. März während der morgendlichen Stosszeit auf der Fähre in Meilen. Er stand auf dem Streifen zwischen den beiden Mittelspuren der Fähre. Hinter ihm ein Lastwagen, der beide Spuren besetzte. Der Lieferwagen kam ihm direkt entgegen, fuhr also nicht auf einer der beiden Spuren, sondern dazwischen. Mit der Hand bedeutete der Fahrenmitarbeiter dem Lenker, auf die linke der beiden Mittelspuren zu fahren. Doch dieser habe nicht reagiert.

Nur die Hände verworfen

Also sei der Mitarbeiter zur Fahrerseite gegangen und habe dem Mann gesagt, er solle nach links fahren. Als er sich wieder vor das Fahrzeug begab, sei der Lenker geradeaus weitergefahren, bis der Wagen das Knie des Einweisers touchiert hat. Auf die Hand-

zeichen habe der Lenker nur die Hände verworfen und gemeint, er wisse, wie er sich auf der Fähre hinstellen müsse. Weil noch weitere Fahrzeuge nachkamen, wäre es nötig gewesen, dass der Lieferwagen sich für eine Spur entscheidet, sagt der Mitarbeiter aus.

Etwas anders klingt es, wenn der Beschuldigte die Situation er-

klärt. Bevor er auf die Fähre fahren konnte, habe ihn ein Mitarbeiter angehalten. Kurz darauf sei er dann doch auf die Fähre geschickt worden. Als Letzter, so hat er es wahrgenommen. Es habe fast keinen Platz mehr gehabt, also sei er direkt hinter den Lastwagen gefahren. Die Situation sei stressig gewesen, die Fähre sollte

doch bald losfahren. Die Handzeichen des Einweisers habe er nicht verstanden oder wenn, dann nur so, dass er näher aufschliessen sollte. Nachdem ihn dieser gestoppt und ihm etwas gesagt hatte, sei er wieder losgefahren. Ihm sei nicht bewusst gewesen, wo der Einweiser stand. «Ich habe nichts gesehen oder ge-

merkt. Aber ich entschuldige mich», sagte der 49-Jährige.

Happige Strafe gefordert

Nach Meinung der Staatsanwaltschaft hat der Lenker die Zeichen gesehen, wollte aber seinen Standplatz erzwingen. Das bringt ihm eine Anklage wegen Körperverletzung und Nötigung ein. Die geforderte Strafe ist happig: eine unbedingte Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu 140 Franken. Zusätzlich soll eine Vorstrafe wegen illegaler Beschäftigung eines Mitarbeiters widerrufen werden.

Der Verteidiger des Beschuldigten geht von fahrlässiger Körperverletzung aus. Der Einweiser sei rechts vor dem Auto gestanden. Sein Mandant habe ihn nicht mehr gesehen beim Manövrieren. Die Situation sei hektisch gewesen, alles musste schnell gehen. Für die fahrlässige Körperverletzung verlangt der Verteidiger eine bedingte Geldstrafe von 10-mal 140 Franken. Eine Entschädigungsforderung des Einweisers von 500 Franken akzeptiere sein Mandant.

Die Richterin geht von Unaufmerksamkeit und fahrlässiger Körperverletzung aus. Sie verurteilt den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 30-mal 200 Franken bei einer dreijährigen Probezeit. Die Vorstrafe bleibt bedingt. Der Lenker sei zu wenig sorgfältig vorgegangen. Dass nicht mehr passiert ist, sei nur Glück.



Beim Einspuren auf der Zürichsee-Fähre weisen Mitarbeiter den Autolenkern einen Platz zu.

Foto: Keystone

Pascal Jäggi

ANZEIGE

Lenzlinger
Parkett Teppiche
Bodenbeläge

Ausstellung Mühle Niederuster
Tel. 058 944 58 50